

Hamburgs Kommunalverbände in der Ernährung.

Der Magistrat Bergedorf sendet uns zu unseren Ausführungen „Hamburgs Kommunalverbände in der Ernährung“ in Nummer 198 B unseres Blattes eine Zuschrift, der wir Nachstehendes entnehmen:

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt ist durch Gesetz vom 29. September 1916 eingesetzt und es sind ihm dort die der staatlichen Kommission für Kriegsverorgung durch das diese begründende Gesetz vom 9. Februar 1915 zugewiesenen Aufgaben der Beschaffung und Abgabe von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen übertragen worden. Der örtliche Wirkungsbereich dieser staatlichen Kommission erstreckte sich auf das ganze Staatsgebiet. In dem Gesetz vom 9. Februar 1915 hätte, falls die Kommission nur für das Stadtgebiet in Tätigkeit treten sollte, dies ausdrücklich gesagt werden müssen. — Eine Einteilung des Hamburgischen Staatsgebietes in Kommunalverbände war im Februar 1915 überhaupt noch nicht erfolgt, im Gegenteil bezeichnete wenige Tage vorher der Senat in einer Bekanntmachung vom 27. Januar 1915 das ganze Hamburgische Staatsgebiet als einen einzigen Kommunalverband. Auch über den örtlichen Wirkungsbereich des Kriegsverorgungsamtes ist im Gesetz vom 29. September 1916 keine einschränkende Bestimmung enthalten. Also ist das Kriegsverorgungsamt in jeder hier in Betracht kommenden Beziehung, sowohl was den sachlichen als den örtlichen Wirkungsbereich anbetrifft, Nachfolgerin der staatlichen Kommission für Kriegsverorgung, d. h., das Kriegsverorgungsamt ist die Versorgungszentrale für den Staat Hamburg, soweit nicht besondere gegenteilige Vorschriften, die als Änderungen eines Gesetzes ebenfalls Gesetzesform haben müßten, diese Verpflichtung der Verorgung des Staatsgebietes einschränken. Die Behauptung, eine allgemeine Zerteilung des Hamburgischen Staatsgebietes in Kommunalverbände sei erfolgt, ist unrichtig, nur bezüglich einzelner, besonders wichtiger Lebensmittel sind die drei Kommunalverbände im Hamburgischen Staatsgebiet festgelegt worden.

Dieser Rechtslage entsprechend, hat der Senat auf eine Eingabe des Magistrats der Stadt Bergedorf, in der wir bitten, die Bergedorfer Bevölkerung möge bei der Verteilung der dem Staate Hamburg vom Reich zugewiesenen Waren wie der von der staatlichen Kommission im freien Handel erworbenen Waren in gleicher Weise bedacht werden, wie die Bevölkerung Hamburgs, im Herbst 1916 erwidern lassen, daß die Bergedorfer Bevölkerung in der Nahrungsmittelversorgung der Hamburger Bevölkerung durchaus gleichgestellt werden sollte. In analoger Anwendung dieses Senatsbeschlusses hat der Magistrat Bergedorf in einem Schreiben an das Kriegsverorgungsamt als staatliche Versorgungszentrale gebeten, man möge in Ausführung dieses Senatsbeschlusses Bergedorf anteilmäßig mit den Kohlen beliefern, die mit Genehmigung des Reichskommissars auf Kosten des Staates nach Hamburg gelangten. Eine Einteilung des Staatsgebietes in Kommunalverbände bezüglich der Kohlenversorgung ist nicht erfolgt, ja sogar nicht einmal bezüglich der Regelung des Kohlenverkehrs, so daß diese Bitte des Magistrats rechtlich zweifellos berechtigt ist. Die Behauptung, das Kriegsverorgungsamt habe nur als Behörde des Kommunalverbands Hamburg I Kohlen herangeschafft, ist also unrichtig, denn es besteht, wie gesagt, für die Kohlenbeschaffung überhaupt kein Kommunalverband Hamburg I. Die Kohlen sind vielmehr aus Staatsmitteln von dem Kriegsverorgungsamt als staatlicher Behörde beschafft worden, und es ist unrichtig, zu behaupten, daß der Reichskommissar diese Beschaffung nur für die Stadt Hamburg bewilligt habe. Der Reichskommissar hat die Kohlen für das ganze Wirtschaftsgebiet Groß-Hamburg freigegeben und dieses Wirtschaftsgebiet umfaßt nicht nur die Stadt Hamburg, sondern auch die preussischen Kommunalverbände Altona und Wandsbek und bezüglich der Kohlenversorgung alle die Gemeinden, die in dem Wirkungsbereich der Vereinigung der Hamburger Kohlenhändler vom Jahre 1907 liegen; hierzu gehört auch Bergedorf neben zahlreichen preussischen Gemeinden. Die Belieferung Bergedorfs mit Kohlen von Hamburg aus liegt also unseres Erachtens sowohl im Hinblick auf die Hamburgische Landesgesetzgebung, wie im Hinblick auf die Zu-

teilung durch den Reichskommissar nicht im freien Ermessen des Kriegsverorgungsamtes, das angeblich uns bisher auch anteilmäßig beliefert hat, sondern Bergedorf hat einen Anspruch auf diese anteilmäßige Belieferung.

Es ist aber auch unrichtig, wenn behauptet wird, daß, wenn das Hamburgische Kriegsverorgungsamt Versorgungszentrale für das ganze Stadtgebiet sei, die Behörden im Landgebiet gerechter Weise für ihre Bevölkerung gesondert nichts mehr einkaufen dürfen, da ja diese sonst doppelt, nämlich einmal vom Kriegsverorgungsamt und zweitens von der Lokalbehörde Waren bekäme, während die Hamburger Bevölkerung nur einmal, nämlich nur vom Kriegsverorgungsamt bedacht würde. Ganz abgesehen davon, daß in anderen Bundesstaaten durch die Zentralversorgungsstellen die Tätigkeit der einzelnen Gemeinden nicht beschränkt wird, muß beachtet werden, daß es sich nur verhältnismäßig wenig Waren handelt, die noch im freien Verkehr beschafft werden könnten. Soweit diese Möglichkeit aber den Behörden offensteht, steht sie auch den Privatkäufern offen, soweit diese gewandt genug sind, die durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Diese Gewandtheit eignet den hamburgischen Kaufleuten zweifellos in ganz besonderem Maße, so daß diese verhältnismäßig große Mengen für die Hamburger Bevölkerung heranschaffen können, während die kleinen Krämer des Landgebietes, die häufig kaufmännisch nicht geschult sind, und im Krieg vielfach noch durch ihre geschäftsunkundigen Frauen vertreten werden, dies nicht vermögen. An deren Stelle tritt nun die Lokalbehörde, wie der Bergedorfer Magistrat schon vor langer Zeit aus diesen Gründen eine Einkaufsgesellschaft der Bergedorfer Krämer gründen mußte, und diese Lokalbehörde versucht für die Bevölkerung das zu leisten, was die Hamburger Kaufleute selbst leisten können. Von einer Doppelbelieferung der Bevölkerung kann also keine Rede sein.

Ganz anders als mit der Verorgung steht es natürlich mit der Regelung des Verbrauchs der Ware. Weil der Charakter und der Umfang der Detailgeschäfte auf dem Landgebiet so ganz verschieden von dem der Detailgeschäfte der Stadt Hamburg ist, und auch aus einer Reihe von anderen Gründen muß die Regelung des Verbrauchs durch die lokalen Behörden vorgenommen werden, und in dieser Richtung ist die Zerlegung des Staatsgebietes in Kommunalverbände und Gemeinden, wie sie bisher auch schon erfolgt ist, durchaus notwendig und erwünscht.

Nach den bisherigen Erfahrungen hier und anderwärts wäre es nur zu begrüßen, wenn das Kriegsverorgungsamt als Zentral-Versorgungsstelle des Staates Hamburg ohne Einschränkung der Tätigkeit der Lokalbehörden grundsätzlich erhalten bliebe, die Uebertragung von Versorgungsmaßnahmen auf die einzelnen Kommunalverbände — wie bisher — nur in einzelnen sich als notwendig erweisenden Fällen erfolgte, und die Kommunalverbände und Gemeinden in der Hauptsache nur mit der Regelung des Verbrauchs zu tun hätten. Eine klare Regelung in dieser Richtung würde zweifellos viele Ungerechtigkeiten und viele Reibungen zwischen den einzelnen Behörden vermeidbar machen.

Dr. rer. pol., Dr. jur. Walli,
Bürgermeister.